

ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN

I. Voraussetzungen für die Anmietung

1. Das beschriebene Fahrzeug wird unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit zum Zeitpunkt des Mietbeginns vermietet. Die Vermieterin ist berechtigt, ein gleichwertiges Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, sofern das beschriebene Fahrzeug zum Zeitpunkt des Mietbeginns nicht übergeben werden kann, z.B. bei technischem Defekt oder verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs durch einen Vormieter. Abweichungen von der Ausstattung begründen keine Ansprüche des Mieters.
2. Der Mieter muss im Besitz einer zur Führung des Fahrzeugs erforderlichen Fahrerlaubnis sein und das entsprechende Dokument sowie seinen Bundespersonalausweis vorlegen. Er muss auch das für das Führen des Fahrzeugs erforderliche Mindestalter haben. Sofern das Fahrzeug aufgrund Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter von weiteren Personen gefahren werden darf, gilt für diese das Vorstehende entsprechend.
3. Rücktritte bzw. Stornierungen von verbindlichen Reservierungen bedürfen der Anzeigepflicht und müssen vom Vermieter bestätigt werden. Im Fall eines Rücktritts bzw. Stornierung einer verbindlichen Reservierung gelten nachfolgende Stornierungsgebühren:
 - Gilt ab dem Tag der Reservierung bis vier Wochen vor Anmietung: keine Stornierungsgebühren.
 - Gilt ab der vierten Woche bis zum Tag der Anmietung: Hier fallen 100% vom Mietpreis als Stornierungsgebühr an.

II. Fahrzeugübergabe

1. Das angemietete Fahrzeug wird am vereinbarten Übergabeort vollbetankt übergeben.
2. Es wird bei Übergabe des Fahrzeugs ein Übergabeprotokoll erstellt. Am Fahrzeug vorhandene Mängel und Schäden sowie eventuell fehlendes Zubehör, wie z.B. Werkzeug, Wagenpapiere, Warndreieck, Verbandskasten und Reserverad, sind im Übergabeprotokoll ausdrücklich festzuhalten.

III. Fahrzeugbenutzung

1. Das Fahrzeug darf vom Mieter und dem/den namentlich bezeichneten Fahrer/n geführt werden, wenn sie im Besitz der für das Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sind. Der Mieter hat das Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.
2. Das Fahrzeug darf nur im Inland benutzt werden. Eine Benutzung im Ausland ist nur zulässig, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.
3. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend zu behandeln. Er hat alle für die Benutzung des Fahrzeugs bestehenden Vorschriften und Gesetze sorgfältig zu beachten. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen mitzuteilen, wer das Fahrzeug jeweils geführt hat, insbesondere für den Fall, dass von Seiten einer Behörde oder von privater Seite der Vorwurf eines Verstoßes mit dem Fahrzeug erhoben wird, insbesondere auch zur Fahrerfeststellung bei Verkehrsunfällen, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten mit dem Fahrzeug.
4. Der Mieter darf das Fahrzeug weder weitervermieten noch anderweitig Dritten überlassen. Er darf das Fahrzeug nicht für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke nutzen, soweit die Zulässigkeit einer solchen Nutzung nicht schriftlich mit dem Vermieter vereinbart wurde. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtungen, hat er dem Vermieter eine Vertragsstrafe in vom Vermieter zu bestimmender angemessener Höhe, höchstens 5000 €, zu zahlen, die der Höhe nach durch ein Gericht überprüft werden kann. Weitergehende Ansprüche des Vermieters werden hierdurch nicht berührt.
5. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zu rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zur Personenbeförderung oder zur Beförderung von Gefahrgut benutzen. Eine Belastung des Fahrzeugs über das gesetzlich oder nach Vorgabe des Fahrzeugherstellers zulässige Maß hinaus, ist dem Mieter verboten. Das Fahrzeug ist so zu betreiben, dass kein über das gewöhnliche Maß hinausgehender Verschleiß eintritt.
6. Der Mieter ist verpflichtet, den Stand der Betriebsmittel (wie Motoröl, Kühlflüssigkeit, Waschwasser für Scheiben und Scheinwerfer) und den Reifendruck zu überprüfen, sofern es hierfür Anlass gibt (Bspw. durch auffälliges Fahrverhalten oder Aufleuchten einer Kontrollleuchte) und gegebenenfalls auf seine Kosten mit den vom Fahrzeughersteller freigegebenen Betriebsmittel nachzufüllen. Kraftstoffkosten hat der Mieter ebenfalls zu tragen.
7. Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, darf der Mieter eine Fachwerkstatt (Kfz-Meisterbetrieb) bis zum Betrag von 50,00 € ohne

Rücksprache mit dem Vermieter mit der Reparatur beauftragen. Bei Reparaturen, deren Kosten diesen Betrag übersteigen, ist der Vermieter zu verständigen, der über das weitere Vorgehen entscheidet, insbesondere über die Erteilung eines Reparaturauftrags, der in diesem Fall ausschließlich durch den Vermieter erteilt wird.

Falls das Fahrzeug aufgrund eines technischen Defekts nicht mehr fahrfähig ist, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hiervon unverzüglich telefonisch zu verständigen und die weitere Vorgehensweise mit diesem abzusprechen. Ist der Vermieter nicht erreichbar, hat der Mieter die nächstliegende Fachwerkstatt (Kfz-Meisterbetrieb) zu kontaktieren und, sofern eine Schadensbehebung an Ort und Stelle mit einem Aufwand von höchstens 300,00 € nicht möglich ist, das Fahrzeug zu dieser Werkstatt transportieren zu lassen. Er darf das Fahrzeug keinesfalls an Ort und Stelle belassen. In jedem Fall ist der Vermieter spätestens am nachfolgenden Morgen zu informieren. Die Kosten für den Transport werden dem Mieter vom Vermieter erstattet, sofern der Mieter den technischen Defekt nicht zu vertreten hat. Weitere Kostenerstattung oder der Ersatz eines Folgeschadens durch den Vermieter ist ausgeschlossen. Die Erteilung eines Reparaturauftrags erteilt auch in diesem Fall ausschließlich der Vermieter.

8. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug sorgfältig gegen Diebstahl gesichert wird. In jedem Fall darf das Fahrzeug nur so abgestellt werden, dass Beschädigungen durch Dritte, insbesondere durch den fließenden Verkehr, ausgeschlossen sind. Ist ausnahmsweise vereinbarungsgemäß eine Nutzung des Fahrzeugs im Ausland zulässig, darf das Fahrzeug nur verlassen werden, wenn es bewacht ist oder auf einem verschlossenen Einzel- oder Sammelparkplatz bzw. in einer verschlossenen Garage abgestellt wird. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung hat der Mieter dem Vermieter den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
9. Nach einem Unfall ist der Mieter und/oder der jeweilige Fahrer verpflichtet, umgehend die Polizei zu verständigen und zur Unfallaufnahme hinzuzuziehen, und zwar auch dann, wenn das Mietfahrzeug nur geringfügig beschädigt wurde, und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Der Mieter und/oder jeweilige Fahrer ist verpflichtet, Vornamen, Namen und vollständige Anschriften aller Unfallbeteiligten und Zeugen, ferner Zeit, Ort, Straße sowie die polizeilichen Kennzeichen der unfallbeteiligten Fahrzeuge festzuhalten und dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, und den Vermieter über den Unfallhergang wahrheitsgemäß schriftlich zu unterrichten und ihn bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Erteilung der erforderlichen Informationen zu unterstützen. Soweit sich bei den Fahrzeugpapieren ein Formular zur Unfallaufnahme befindet, ist dieses zu verwenden, sorgfältig auszufüllen und dem Vermieter zu überlassen. Gegnerische Ansprüche dürfen auf keinen Fall anerkannt werden. Die Geltendmachung von unfallbedingten Ersatzansprüchen wegen einer Beschädigung des Fahrzeugs erfolgt ausschließlich durch den Vermieter.

IV. Fahrzeugrückgabe

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit dem übernommenen Zubehör, den/dem Fahrzeugschlüssel/n und Fahrzeugpapieren in dem von ihm übernommenen Zustand am vereinbarten Rückgabetermin und -ort während der Geschäftszeit des Vermieters zurückzugeben. Eine Änderung des vereinbarten Rückgabetermins und/oder Rückgabeorts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter in Textform. Werden Fahrzeugpapiere und/oder Fahrzeugschlüssel nicht zum vereinbarten Termin am vereinbarten Rückgabeort zurückgegeben, hat der Mieter den dem Vermieter hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
2. Etwaige von der Mietpreisliste abweichende Mietpreise, Sonderpreise oder Nachlässe gelten nur für den Fall der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeugs. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit ist der Vermieter berechtigt, abweichend von den im Mietvertrages vereinbarten Mietpreisen die gesamte Mietzeit nach Tagesgrundgebühr und Kilometerpreis entsprechend der Preisliste abzurechnen. Die Preisliste liegt beim Vermieter aus und wird dem Mieter auf Verlangen ausgehändigt. Wird der Rückgabetermin vom Mieter um mehr als 45 Minuten überschritten, wird darüber hinaus eine Vertragsstrafe von 150 € zusätzlich pro angebrochener zwei Stunden vom Mieter geschuldet.
3. Wird das Fahrzeug grob verschmutzt zurückgegeben, wird die Reinigung vom Vermieter durchgeführt oder durchführen lassen. Die Vertragsstrafe für eine Verschmutzung durch den Mieter, welche die Verschmutzung durch eine vertragsgerechte Nutzung überschreitet, beträgt 100,00 €. Soweit für die Beseitigung höhere Kosten anfallen, sind diese vom Mieter im Rahmen des Schadensersatzes zu tragen, wobei die Vertragsstrafe hierauf angerechnet wird.
4. Das Fahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben. Andernfalls ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die durch die Völltankung entstehenden Kosten zu bezahlen.
5. Sind am Fahrzeug Mängel oder Schäden während der Mietzeit entstanden, ist der Vermieter berechtigt, einen Gutachter mit der Feststellung der Schadenshöhe zu beauftragen. Der Mieter verpflichtet sich, in diesem Fall an den Vermieter einen Betrag in Höhe von 350,00 € zu zahlen. Dieser Betrag wird nicht auf den Selbstbehalt in der Fahrzeugversicherung angerechnet. Das Gutachten wird dem Mieter in Abschrift zur Verfügung gestellt.
6. Der Mietpreis ist sofort nach Rechnungsstellung rein netto ohne jeden weiteren Abzug zur Zahlung an den Vermieter fällig.

V. Haftpflichtversicherung

1. Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personen - und Sachschäden von 100 Mio. €, die maximale Deckungssumme je geschädigte Person beträgt 8 Mio. €. Für die Leistungen aus dieser Versicherung gelten die insoweit der Versicherung von der Versicherungsgesellschaft zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen. Für die Verwendung der Fahrzeuge für erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe gem. § 7 GefahrgutVStr. besteht keine Versicherung.

VI. Haftung des Mieters

1. Der Mieter und der/die Fahrer haften für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Verletzungen der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen nach den allgemeinen Haftungsregeln.
2. Für das Fahrzeug besteht eine Fahrzeugvollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung, deren Höhe dem Mietvertrag zu entnehmen ist. Für die Leistungen aus dieser Versicherung gelten die insoweit der Versicherung von der Versicherungsgesellschaft zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen.
3. Der Vermieter wird Ansprüche auf Ersatz von Reparaturkosten des Fahrzeugs bzw. auf Ersatz des Wiederbeschaffungswertes vermindert um den Restwert, welche ihm gegen einen Unfallgegner des Mieters zustehen, an den Mieter abtreten, jedoch höchstens in Höhe des Betrages, welchen der Mieter selbst an den Vermieter zum Ausgleich dieses Schadens bezahlt hat. Von der Abtretung ausgeschlossen sind Ansprüche, welche auf Dritte übergegangen sind oder noch übergehen können (z.B. Fahrzeugversicherung).

VII. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Vermieters nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung des Vermieters auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Für bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassene Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
3. Eine weitergehende Haftung des Vermieters auf Schadensersatz als vorstehend geregelt ist ausgeschlossen. Eine etwaige unabdingbare Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungs-gesetzes bleibt unberührt.

VIII. Außerordentliche Kündigung des Vermieters

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund ohne vorherige Abmahnung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Mieter gegen eine Bestimmung dieses Vertrages oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen hat, insbesondere bei unsachgemäßem und vertrags- oder gesetzwidrigem Gebrauch des Fahrzeugs, wenn gegen den Mieter eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung eingeleitet wurde, insbesondere die Abgabe der Vermögensauskunft gegen den Mieter beantragt wurde, wenn die Eröffnung eines Insolvenz-verfahrens über das Vermögen des Mieters beantragt wurde, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Mieters erheblich verschlechtern oder der Mieter mit einer Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag in Rückstand kommt.

IX. Einzugsermächtigung des Mieters

Der Mieter ermächtigt den Vermieter unwiderruflich, alle Mietwagenkosten und sämtliche weiteren mit dem Mietvertrag zusammenhängenden Forderungen von der dem Vermieter vorgelegten oder genannten EC- oder Kreditkarte abzubuchen.

X. Datenschutz

1. Die personenbezogenen Daten des Mieters werden vom Vermieter für die Zwecke der Vertragsbegründung, der Vertragsdurchführung und der Vertragsbeendigung erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit es zur Vertragserfüllung oder zur Durchsetzung von Ansprüchen des Vermieters oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist, oder zur Beantwortung behördlicher Anfragen wegen eventueller Gesetzesverstöße, z.B. durch Bußgeldbehörde oder Staatsanwaltschaft.

XI. Allgemeine Bestimmungen

1. Die vom Mieter gestellte Kautions wird erst dann zur Rückzahlung fällig, wenn sämtliche Forderungen des Vermieters aus dem Mietvertrag und mit diesem in Zusammenhang stehende Ansprüche des Vermieters befriedigt sind.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur hinsichtlich solcher Ansprüche geltend machen, die sich aus demselben Mietvertrag ergeben.

3. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters zulässig. Eine Abtretung von Forderungen des Mieters gegen den Vermieter ist ausgeschlossen.
4. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten auch zu Gunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.

XII. Schriftformerfordernis, anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Weitere Vereinbarungen als in diesem Vertrag niedergelegt und mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
3. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Erfüllungsort für alle beiderseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, Duisburg.
5. Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, Duisburg.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht. Die Parteien verpflichten sich, für diesen Fall für die unwirksame Vertragsbedingung eine solche Bestimmung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt, im Zweifel gilt insoweit die gesetzliche Regelung.

Der Mieter bestätigt, die allgemeinen Vermietbedingungen vollständig gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Datum

Unterschrift Mieter